

§ 11 TV-L Teilzeitbeschäftigung



- (1) Mit Beschäftigten soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie
 - a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Arbeitgeber im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation der/des Beschäftigten nach Satz 1 Rechnung zu tragen.

- (2) Beschäftigte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.
- (3) Ist mit früher Vollbeschäftigten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

Durchführungshinweise des Finanzministeriums (FM) zu § 11 TV-L Teilzeitbeschäftigung:

„§ 11 entspricht inhaltlich dem § 15 b BAT / MTArb. Sofern weitergehende gesetzliche Ansprüche bestehen, sind diese maßgebend. In Betracht kommt zum Beispiel der Rechtsanspruch auf unbefristete Teilzeitbeschäftigung gemäß § 8 Teilzeit- und Befristungsgesetz (bei mindestens 15 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Betrieb); auf § 14 des Chancengleichheitsgesetzes vom 11. Oktober 2005 (GBl. S 650) wird hingewiesen.“

Die Regelung des § 11 TV-L stellt nicht die alleinige Grundlage für einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung dar. Insbesondere das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) enthält im § 8 Abs. 1 einen allgemeinen Anspruch auf Teilzeitarbeit, der über die tariflichen Ansprüche hinausgeht.

Antragstellung:

- Antragstermin für stellenwirksame Änderungen ist der erste Tag nach den Weihnachtsferien. Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen Sie den Antrag auf Teilzeitbeschäftigung gestellt haben.
- Den Antrag stellen Sie über das Portal STEWI-Online: www.lehrer-online-bw.de. STEWI Online ist ein Verwaltungsportal, über das stellenwirksame Änderungswünsche online abgewickelt werden können. Die Identifikation erfolgt über Eingabe von: Vorname, Name, Geburtsdatum, Personalnummer; andere erforderliche Daten werden dann verschlüsselt zugespielt (SSL-Verschlüsselung). Der Zugang ist von jedem internetfähigen PC möglich. Am Ende muss der Antrag ausgedruckt, unterschrieben und der Schulleitung vorgelegt werden.